

Nr. 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 20. März 1916.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Zwangseinteignung für den Umbau des Bahnhof Sulz a. N. und der anschließenden freien Strecke. Vom 19. Februar 1916. S. 9. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln. Vom 8. März 1916. S. 10. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Weinobst und Liegen aus der Schweiz. Vom 14. März 1916. S. 11. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1916 an. Vom 15. März 1916. S. 12.

Königliche Verordnung,

betreffend die Zwangseinteignung für den Umbau des Bahnhof Sulz a. N. und der anschließenden freien Strecke. Vom 19. Februar 1916.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseinteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, für den bei dem Bau des zweiten Gleises der Bahnstrecke Forth—Rottweil (Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1913, Reg. Bl. S. 197) nötig werdenden Umbau des Bahnhof Sulz a. N. und der anschließenden freien Strecke die nach dem genehmigten Plan erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseinteignung zu erwerben.